

Neufassung der Satzung vom 14.Juni 1990

SV Alemania Riestedt

Satzung

§ 1

1.

Der SV Alemania Riestedt 1891 e.V. mit Sitz in 06526 Sangerhausen, OT Riestedt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.

3.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung und Verbreitung des Sports
- die Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen im kommunalen Bereich
- die Förderung der sportlichen und der allgemeinen Kinder und Jugendarbeit
- die Förderung eines vielseitigen Übungs- und Trainingsbetriebes der Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen sowie ihre Wettkampftätigkeit
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern
- Förderung des Freizeitsports
- Mitwirkung bei der Werterhaltung der Sportanlagen

4.

Der Verein bekennt sich zum Amateurgedanken.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sangerhausen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Vereine des OT Riestedt zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürlich Person auf Antrag erwerben. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes des Vereins erworben.

Personen oder Gruppen, die den Verein finanziell, materiell oder ideell unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß des Kalendervierteljahres;
- durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung;
- durch Ableben.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 Beiträge

Die Höhe des monatlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt:

- sich in der von ihnen gewünschten Sportart oder der allgemeinen Sportgruppe im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen der

Gemeinschaft sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln;

- bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden;
- an allen von den Sportverbänden des DSB organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibungen und Reglements teilzunehmen;
- die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen;
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 18 Jahren berechtigt;
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres an der Wahl von Leitungen, Vorständen und Revisionskommissionen teilzunehmen, Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden;
- seine persönlichen Teilnahmen zu erwirken, wenn der Verein bzw. seine Abteilungen oder die Revisionskommission einen Beschluß über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen.

2.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerbindenden olympischen Gedankens zu wirken;
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und so an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart und Gemeinschaft aktiv mitzuwirken;
- die Satzungen des Vereins, des Kreissportbundes Sangerhausen, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., seinen angeschlossenen Fachverbänden sowie deren Beschlüssen zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen;
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender

2. stellvertretender Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. Sportwart
6. Frauenwartin
7. Jugendwart
8. Kassenwart
9. Presse- und Werbewart

2.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer, freier und gleicher Wahl. Wahlhandlungen werden nur auf Antrag offen vorgenommen.

3.

Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, so ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl stehenden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

4.

Zur Leitung und Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuß.

5.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 36 Monate. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

6.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand selbst.

7.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1.

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Geschäftsführung des Vereins, der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und sonstiger Aufgaben, die sich aus der Verfolgung der Zwecke des Vereins und dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 13

Auswahl des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder

1.

Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer, freier und gleicher Wahl.

2.

Zu einem Antrag auf Abwahl ist jedes stimmberechtigte Mitglied berechtigt. Eine Abwahl bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Antrag ist zu begründen.

§ 14

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wobei die Einladung dazu schriftlich vier Wochen vorher abzusenden ist.

3.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

4.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie findet im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.

5.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Jedes Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

6.

Antrag an die Mitgliederversammlung sollen nach Möglichkeit mindestens 21 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- sonstige Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 16 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Antrag des mindestens ein Viertel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins hat der Vorstand binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern mindestens sieben Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Über die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 17 **Beschlussfassung**

1.
Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht anders regelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als nicht gefasst.

2.
Jedes Mitglied ab 18 Jahre ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

§ 18 **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 19 **Ausschluß eines Mitgliedes**

1.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschließt. Das betroffene Mitglied hat in diesem Fall Stimmrecht.

2.
Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es

1. mit der Zahlung des Beitrages 12 Monate im Rückstand ist und mindestens zweimal vorher schriftlich gemahnt wurde;
2. in grober Weise gegen diese Satzung verstoßen hat;
3. das Ansehen des Vereins öffentlich herabsetzt.

3.
In den Fällen der Absätze eins und zwei ist vor der Beschlussfassung dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Ausstehende Beiträge sind im Falle eines Ausschlusses sofort zu entrichten.

§ 20

Austritt aus dem Verein

1.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres möglich.

2.

Ausstehende Beiträge sind im Fall eines Austrittes sofort zu entrichten.

§ 21

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 22

Beschäftigung von Mitarbeitern

Zur Erreichung des Zwecks des Vereins kann der Vorstand Personen mit geeigneter fachlicher Qualifizierung anstellen.

§ 23

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Erweist es sich für den Verein von Vorteil, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, die Mitgliedschaft in einer anderen Organisation zu erwerben. Der Beschluß wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 01. April 2012.